

**Bebauungsplan
der
Ortsgemeinde Sülz**

Teilgebiet „Denkmalstraße“ (K 33)

BEGRÜNDUNG

B.K.S. STADTPLANUNG GMBH
Thebäerstraße 24
54292 Trier
Tel.: 06 51 / 2 44 11
Fax: 06 51 / 2 99 78

Stand: 26. November 1996

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bestandteile des Bebauungsplanes -----	1
2. Bebauungsplangebiet -----	1-5
2.1 Lage und Größe-----	1/2
2.2 Bodenbeschaffenheit, Geländeverhältnisse landschaftsökologische Verhältnisse-----	2-4
2.3 Vorhandene Nutzungen-----	4
2.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse-----	4
2.5 Plangrundlage-----	5
3. Höherrangige und überörtliche Planungen -----	5
3.1 Raumordnung und Landesplanung-----	5
3.2 Flächennutzungsplan-----	5
3.3 Fachplanungen/Sonstige Planungen-----	5
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes -----	6/7
4.1 Planungsanlaß und -erfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)-----	6
4.2 Planungszweck und Planungsalternativen-----	6
4.3 Zielvorstellungen zur Entwicklung der Landschaft-----	7
5. Zum Planinhalt -----	7/8
6. Zu den Festsetzungen -----	8/9
7. Auswirkungen des Bebauungsplanes -----	9-16
7.1 Lärm und Schadstoffe-----	9
7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft-----	10-15
7.3 Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur-----	15
7.4 Kosten der Baumaßnahme-----	15/16
8. Technische Regelungen -----	16
8.1 Oberflächenentwässerung-----	16
8.2 Ingenieurbauwerke-----	16
8.3 Kreuzungen, Einmündungen und Änderungen im Wegenetz-----	16
8.4 Leitungen-----	16

1. Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (textliche Festsetzungen). Der Bauentwurf des Straßen- und Verkehrsamtes Gerolstein ist als Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Zu dem Bebauungsplan wurde gemäß § 17 Landespflegegesetz (LPfG) ein Grünordnungsplan erstellt. Dessen Maßnahmenempfehlungen wurden nach Abwägung in den Bebauungsplan als Festsetzung integriert. Der Grünordnungsplan ist als Anlage 2 dieser Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Der straßenbauliche Entwurf des Straßen- und Verkehrsamtes Gerolstein wurde gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

2. Bebauungsplangebiet

2.1 Lage und Größe

Das Bebauungsplangebiet umfaßt den Bereich der Kreisstraße 33 (K 33) in der Ortslage Sülz zwischen der Einmündung der K 34 und dem Eßlinger Weg im Norden und dem Kreuzungsbereich der Denkmalstraße mit der K 33 in Richtung Idenheim im Süden, die Denkmalstraße als Gemeindestraße bis zur Idenheimer Straße in das Plangebiet miteinbeziehend.

In das Plangebiet mit einbezogen wurden desweiteren Teile des Eßlinger Weges, der Hauptstraße (ehem. K 34) sowie Teile des Wirtschaftsweges am südlichen Ortsausgang. Darüberhinaus wurden die privaten und öffentlichen Straßenseitenflächen in das Plangebiet einbezogen, soweit diese im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme an den neuen Straßenbaukörper anzugleichen sind.

Ebenso mit einbezogen wurden in das Plangebiet diejenigen Flächen, die zum Ausgleich des mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt gemäß des landespflegerischen Zielkonzeptes des Grünordnungsplanes zu bepflanzen sein werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die folgenden Flurstücke der Gemarkung Sülz ganz oder teilweise:

Flur 10:

8, 13/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 24/1, 24/2, 32/1, 32/2, 35/1, 35/2, 35/3, 36/23, 36/24, 36/25, 36/26, 36/31, 36/32, 36/34 und 36/35

Flur 11:

1/2, 1/3, 56/1, 56/2, 56/6, 56/9, 127/2, 127/4, 127/5, 127/6, 128, 129, 130/2, 132, ~~und~~ 133 und 136.

Die Grenze des Geltungsbereiches befindet sich im Norden in Höhe des Hauses Hauptstraße 1. Die Grenze verläuft parallel zum linken und rechten Straßenrand der K 33 (Denkmalstraße), wobei die angrenzenden Straßenseitenflächen (privat und öffentlich) in unterschiedlicher Tiefe, jedoch in der Regel bis 2,50 m Breite in das Plangebiet mit einbezogen wurden. Im Norden befindet sich die westliche Begrenzung des Plangebietes im Verlauf des Eßlinger Weges in Höhe des Hauses Nr. 2 sowie in der Hauptstraße in Höhe des Hauses Nr. 1. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch den Ortsausgang in Richtung Idenheim, wobei die in östlicher Richtung abzweigende Denkmalstraße bis zur Einmündung in die Idenheimer Straße und der in westlicher Richtung abzweigende Wirtschaftsweg in einer Tiefe von rund 10 m in das Plangebiet mit einbezogen wurde.

Der Bebauungsplan umfaßt insgesamt eine Fläche von rund 0,6 ha.

2.2 Bodenbeschaffenheit, Geländeverhältnisse, landschaftsökologische Verhältnisse

Das Plangebiet des Bebauungsplanes erstreckt sich nahezu ausschließlich auf den vorhandenen Straßenbaukörper der K 33 (Denkmalstraße) und auf die Denkmalstraße als Gemeindestraße in der südlichen Ortsdurchlage der Ortsgemeinde Sülz. Da es sich bei dem Bauvorhaben im wesentlichen um eine Baumaßnahme handelt, die eine Grunderneuerung im Straßenquerschnitt darstellt, nicht jedoch eine Veränderung des Straßenverlaufs, sind Aussagen zu Gelände- verhältnissen und zur Bodenbeschaffenheit nicht von planerischem Belang.

Im Grünordnungsplan, welcher als landespflegerischer Planungsbeitrag zu dem Bebauungsplan erstellt wurde, heißt es zu den naturräumlichen Bedingungen im Plangebiet und in dessen Umgebung u. a. wie folgt:

Naturraum/Relief

„Das Untersuchungsgebiet liegt auf der Hochfläche des „Bitburger Gutlandes“. Kennzeichnend für diesen Naturraum sind mesozoische Ablagerungen, die aufgrund junger epirogenetischer Prozesse in diesem Gebiet erhalten geblieben sind. Landschaftsprägende Elemente sind die Formationen des Trias. Besonders auffällig sind die Ablagerungen des Muschelkalkes, deren dickbankige Kalke der Abtragung widerstehen und markante Hochflächen bilden. In diese Ablagerungen hat die Kyll ein bis zu 200 m tiefes Engtal geschnitten, das der naturräumlichen Einheit „Unteres Kylltal“ zugeordnet ist. Die Höhen schwanken entsprechend dem Wechsel von Plateau und Tälern zwischen 150 m und 400 m über NN. Der Untersuchungsbereich liegt bei ca. 350 m über NN.

Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet als Teil der Gilzemer Hochfläche (naturräumliche Haupteinheit 6. Ordnung) ist aus Mergeln, Kalken und Dolomiten des oberen Muschelkalks und des unteren Keupers aufgebaut. Es handelt sich dabei im wesentlichen aus 350 - 380 m hoch gelegene, weit und wenig reliefierte Flächen im zentralen Bereich des Bitburger Gutlandes, die zu einem großen Teil auf der Wasserscheide zwischen Nims und Prüm gelegen und von der Erosion folglich noch am wenigsten erreicht sind. Als Bodentypen treten Braunerden und Parabraunerden auf, als Bodenarten Lehm- und Schluffböden mit wechselnd hohem Lößanteil.

Klima

Gegenüber den stärker atlantisch geprägten Hunsrück- und Eifelhochflächen im Luv der Schwellen weisen die Gutlandflächen, bei denen die Stauwirkung entfällt, und insbesondere die Talräume in Temperatur- und Niederschlagsgang kontinentale Komponenten auf (Quelle: geographische Landesaufnahme 1 : 200.000).

Das örtliche Klima wird im wesentlichen von dem Großklima und der offenen exponierten Lage bestimmt. Die Hauptwindrichtung beträgt Südwest und West. In austauscharmen klaren Nächten wird das Lokalklima im wesentlichen durch die Kaltluft geprägt. Die Weidenflächen im Plangebiet stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Die Kaltluft fließt der Geländeneigung folgend ab.

Arten und Biotopstruktur

Das Plangebiet besteht aus überwiegend versiegelten Flächen (Schwarzdecke, Betonplatten, Betonpflaster). Im Süden, im Bereich der Einmündung Denkmalstraße sind verschiedene begrünte Flächen anzutreffen. Dabei handelt es sich einerseits um mit Sträuchern bepflanzte Böschungen (teilweise mit Felsaustritten), andererseits um artenarme Straßenrandstreifen. Im Verlauf der Straße nach Norden schließen im Bereich der bebauten Grundstücke neben den versiegelten Hofflächen zumeist Ziergärten und weitere artenarme, schmale Straßenrandstreifen an die Planungsfläche an. Im Bereich der Einmündungen K 34 und Eßlinger Weg befindet sich eine Viehweide mit Obstbaumbestand sowie ein Bauerngarten.

Schützenswerte Flächen nach § 24 LPflG oder wertvolle Biotope nach der Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz befinden sich nicht im Plangebiet.

Landschaftsbild

Die Landschaft im Raum Sülz ist als offene, intensiv genutzte Kulturlandschaft zu charakterisieren. Die wichtigsten Funktionen im Hinblick auf die Belebung des Landschaftsbildes übernehmen Streuobstbestände. Ansonsten weist die Feldflur ein

deutliches Defizit an vertikal gliedernden Elementen auf, so daß insgesamt schwach strukturierte, wenig abwechslungsreiche landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild bestimmen.

2.3 Vorhandene Nutzungen

Die K 33 bildet über die Ortsdurchfahrt Sülml eine Verbindung zwischen den Ortschaften Idenheim und Röhl. Gleichzeitig stellt sie durch Anschlüsse an die K 34 Verbindungen nach Scharbillig und Speicher sowie über die K 36 nach Dahlem und Trimport her. Hauptsächlich hat jedoch die K 33 Erschließungsfunktion für die Ortsgemeinde Sülml mit Ziel- und Quellverkehr.

Die Straßenrandnutzung ist im nördlichen Bereich geprägt durch ländliche Anwesen des alten Ortskernes, im südlichen Teilbereich geht die Bebauung in Wohnbebauung über. Hier befindet sich desweiteren ein Gewerbebetrieb sowie die Kirche des Ortes mit Friedhof, Kapelle und Parkplatz. Der südliche Ortsausgang der K 33 ist geprägt durch Gehölzbestände mit der daran anschließenden freien Feldflur.

Die geplante Straßenausbaumaßnahme zieht keine wesentliche Veränderung der bestehenden Nutzungsstrukturen nach sich. Lediglich im nordwestlichen Teilbereich wird in Höhe der Einmündung Eßlinger Weg/Denkmalstraße ein vorhandener Bauerngarten durch die erforderliche Rückversetzung der Begrenzungsmauer verkleinert werden.

2.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 36/35 der K 33 (Denkmalstraße) steht im Besitz des Baulastträgers, dem Landkreis Bitburg-Prüm. Insoweit für den Bau des einseitigen Gehweges zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, können diese auf dem Grundstück des Baulastträgers zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere im nördlichen Teilbereich wird jedoch für die Maßnahme des Gehwegausbaus Grunderwerb erforderlich werden.

Hinsichtlich des durchzuführenden Grunderwerbs wird auf das Grunderwerbsverzeichnis in Anlage 14.2 des Straßenbauentwurfs (Anlage 1 der Begründung) verwiesen.

Das Flurstück 136 (Denkmalstraße abseits der K 33) ist Gemeindeeigentum. Grunderwerb ist zur Umgestaltung dieses Teiles der Denkmalstraße nicht erforderlich.

Insoweit Anpflanzungsmaßnahmen im Bebauungsplan auf Privatgrundstücken festgesetzt wurden, ist diesbezüglich kein Grunderwerb erforderlich.

2.5 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient eine fototechnische Montage der Katasterkarten im Maßstab 1:250, hergestellt durch die Bezirksregierung Trier. Stand der Planunterlagen ist Oktober 1995.

3. Höherrangige und überörtliche Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Durch die Planung werden Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Die Ausbaumaßnahme dient der Verbesserung der Situation für den Ziel- und Quellverkehr von Sülz. Weitere Verkehrs- und Straßenplanungen im Plangebiet sind nicht beabsichtigt.

Im Erläuterungsbericht über den Ausbau der Ortsdurchfahrt Sülz im Zuge der K 33 des Straßen- und Verkehrsamtes Gerolstein heißt es, die Baumaßnahme sei mit dem Dorferneuerungsplan der Ortsgemeinde Sülz abgestimmt.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land ist der Bereich des Plangebietes als gemischte Baufläche dargestellt. Darüberhinaus enthält der Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Bereich des bestehenden Gewerbebetriebes am südlichen Ortsausgang auf der westlichen Straßenseite.

In den Bebauungsplan wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) als Festsetzung von Baugebieten übernommen. Der Bebauungsplan konkretisiert die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dahingehend, daß der Parkplatz vor der Kirche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentlicher Parkplatz“ und die vorhandenen und geplanten Grünanlagen, soweit sich diese in öffentlichem Eigentum befinden, als öffentliche Grünflächen festgesetzt wurden.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

3.3 Fachplanungen/Sonstige Planungen

Fachplanungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen nicht vor. Das Plangebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem Naturschutzgebiet. Ebenso sind Überschwemmungsgebiete im Planbereich nicht vorhanden.

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

4.1 Planungsanlaß und -erfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Die Planungsaktivitäten zum Ausbau der K 33 begannen 1992. Nach mehrmaligen Ortsterminen und Abstimmungsgesprächen mit der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeinde Bitburg-Land und der Ortsgemeinde Sülz wurde der vorliegende straßenbauliche Entwurf (Anlage 1 der Begründung) erstellt.

Der Ausbau der K 33 in dem in Rede stehenden Planbereich wurde erforderlich, weil die streckenweise vorhandene geringe Fahrbahnbreite, der schlechte, schadhafte Fahrbahnzustand und die fehlenden Gehwege (besonders zur Kirche und zum Friedhof) nachteilige Auswirkungen auf den Verkehrsablauf und vor allem auf die Verkehrssicherheit ausüben. Die ungünstigen Verkehrsverhältnisse machen den Ausbau der K 33 in der Ortsdurchfahrt Sülz dringend erforderlich.

Die notwendigen Maßnahmen lassen sich lediglich mittels eines Planfeststellungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich absichern. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde im vorliegenden Fall dem Planfeststellungsverfahren vorgezogen. Der Bebauungsplan ist geeignet, eine städtebauliche Ordnung im Zuge der Realisierung der Straßenbaumaßnahme sicherzustellen.

In das Straßenbauprojekt wurde auch der Teil der Denkmalstraße, welcher im Eigentum der Ortsgemeinde steht, einbezogen.

Die Maßnahme dient vorrangig der Errichtung eines einseitigen Gehweges entlang der Friedhofsmauer bis zur Idenheimer Straße. Hierdurch soll die Verkehrssicherheit, vor allem für Fußgänger, in dem Straßenabschnitt von der K 33 bis zur Idenheimer Straße verbessert werden.

4.2 Planungszweck und Planungsalternativen

Hauptziel des Ausbaus ist die Beseitigung baulicher Mängel, die Hebung des Standards und die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Planbereich. Weiterhin wurden die Belange der Anlieger und der Fußgänger sowie der Landespflege berücksichtigt. Dabei wurde auch den Forderungen der Ortsgemeinde Sülz hinsichtlich Dorferneuerung/Sanierung durch die Planung Rechnung getragen.

Unter Abwägung aller Belange und unter dem Gesichtspunkt, daß Trassenvarianten nicht möglich sind, wurden Planungsalternativen nicht untersucht.

Die Linienführung wurde der bestehenden baulichen Situation (vorhandene Gebäude, Hof- und Grundstückseinfahrten sowie bestehende Einfriedungsmauern) örtlich angepaßt.

Die dem Entwurf zugrundeliegende Lösung ist unter Beachtung der Forderung der Ortsgemeinde Sülz hinsichtlich den Aspekten der Dorferneuerung zweckmäßig und wirtschaftlich.

4.3 Zielvorstellungen zur Entwicklung der Landschaft

Im landespflegerischen Planungsbeitrag (Grünordnungsplan, siehe Anhang 2) heißt es hinsichtlich der landespflegerischen Zielvorstellungen wie folgt:

„Aufbauend auf der landespflegerischen Analyse (vergl. Kap. 3) lassen sich landespflegerische Zielvorstellungen zur Entwicklung des Untersuchungsgebietes formulieren. Diese Zielvorstellungen geben zusammenfassende Hinweise auf das Entwicklungspotential der Landschaft mit dem Ziel, die aus landschaftsökologischer Sicht anzustrebende Gestaltung und Nutzung der Landschaft aufzuzeigen.

In diesen Zielvorstellungen sind die mit der Verbreiterung der Straße verbundenen Umwelteinwirkungen nicht berücksichtigt. Sie sind als grundlegende Hinweise für die Wirkungsanalyse und das landespflegerische Maßnahmenkonzept zu betrachten. Es lassen sich folgende Zielvorstellungen formulieren:

Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft durch

- *Entwicklung des Siedlungsrandes (z. B. Streuobstwiesen), Durchgrünung des öffentlichen Raumes, Sicherstellen von Grünverbindungen mit dem Außenbereich zur Biotopvernetzung*
- *Erhaltung, Ergänzung und Wiederherstellung von Begleitgrün mit einheimischen Arten, insbesondere von Gehölzflächen entlang der Verkehrswege*
- *Anlage von gliedernden und belebenden Elementen (Gehölzhecken, Grünland- und Brachflächen) in den zusammenhängend intensiv bewirtschafteten Acker- und Wiesenflächen des Untersuchungsgebietes*
- *Aufstellung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes zur Entwicklung des Lebensraumpotentials der Landschaft für Pflanzen und Tiere, z. B. Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen, Anlage und Ergänzung der Streuobstbestände.*

5. Zum Planinhalt

Die K 33 „Denkmalstraße“ weist die Streckencharakteristik einer ländlichen Ortsdurchfahrt auf. Verkehrlich ist die Situation durch eine verhältnismäßig geringe Verkehrsbelastung gekennzeichnet. Nach der Verkehrszählung von 1990 betragen die Verkehrsbelastungszahlen auf der K 33 356 Kfz /24 Stunden mit 8,8 % Güterverkehr, davon 8,5 % Schwerverkehr.

Die Länge der Baustrecken beträgt ca. 280 m; zuzüglich werden ca. 50 m Einmündungsbereich von Gemeindestraßen mit ausgebaut.

Die Ausbaustrecke der K 33 beginnt von Idenheim kommend ca. 126 m vor der Ortsdurchfahrt Sülz mit Bau-km 0,0 und endet hinter der Einmündung der ehemaligen K 34 bei Bau-km 0,280. Der Querschnitt beträgt in der Ortslage 5,50 m einschließlich 2 x 0,15 m Flußstein.

Im Ausbaubereich ist ein einseitiger Gehweg in einer Regelbreite von 1,50 m vorgesehen. Beidseitig erhält die künftige Fahrbahn eine Rundbordanlage.

Enge Kurvenbereiche werden - soweit möglich und sinnvoll - aufgeweitet, um einen Begegnungsverkehr zwischen Bus und Pkw zu ermöglichen. Im Begegnungsfall Bus/Bus bzw. Bus/Lkw oder Lkw/Lkw ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu berücksichtigen.

In dem Bereich der Denkmalstraße zwischen K 33 und Idenheimer Straße, die im Gemeindeeigentum befindlich ist, wird die Fahrbahn zu einem Regelquerschnitt von 4,75 m (zuzüglich Schrammbord) hergestellt werden, zuzüglich eines einseitigen Gehweges von 1,25 m Breite.

6. Zu den Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB wurden lediglich nach Nr. 1 (Festsetzung von Baugebieten), nach Nr. 11 (Festsetzung von Verkehrsflächen) sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nach Nr. 15 (Festsetzung von Grünflächen) sowie nach Nr. 25 a (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) getroffen.

Im übrigen erfolgten Festsetzungen in Form nachrichtlicher Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

Hinsichtlich der Festsetzung der Baugebiete wird auf die Darlegungen unter „3.2 Flächennutzungsplan“ verwiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Weiterer Regelungen diesbezüglich bedarf es nicht.

Die Festsetzung der Verkehrsflächen erfolgte unter Zugrundelegung des straßenbaulichen Entwurfs. Die Straßenbegrenzungslinie verläuft entlang der künftigen Fahrbahnkante, geplante Gehwegenlagen in die Straßenverkehrsfläche mit einbeziehend. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Zweckbestimmung „Parkplatz“) dient dem Anschluß der gemeindeeigenen Parkplatzfläche vor der Kirche an die Kreisstraße.

Bestehende oder geplante Grünanlagen (auch Verkehrsgrün) wurden als öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wurden nach Abwägung der Maßnahmenempfehlungen des Grünordnungsplanes in dem Bebauungsplan in dem Umfang getroffen, wie es zur Gestaltung des Ortsbildes und als

Ersatz für die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich ist.

Die Festsetzungen sehen vor, daß zum Zwecke der Minimierung des mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt für alle künftigen Bepflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu 80 % einheimische Pflanzarten zu verwenden sind. Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Pflanzarten sind dabei fakultativ.

Die Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Privatgrundstücken werden mit den betroffenen Eigentümern zusätzlich abgestimmt werden.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Das Vorhaben läßt erkennbar keine nachteiligen Auswirkungen auf die straßenbauliche Infrastruktur, das Orts- und Landschaftsbild und auf die in Nachbarschaft zur Straße gelegenen Grundstücke und der dort lebenden Menschen erwarten. Vielmehr wird es zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen.

Nachfolgend sind die durch die Realisierung der geplanten Maßnahmen voraussichtlich hervorgerufenen Auswirkungen aufgeführt.

7.1 Lärm und Schadstoffe

Bedingt durch die Beibehaltung der vorhandenen Trassenführung der K 33 und der damit gegebenen Grundbelastung ist mit verstärkten anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe nicht zu rechnen. Durch die neue ebene Fahrbahn werden die Lärmbelästigungen durch Schwerfahrzeuge abnehmen. Baubedingte Auswirkungen treten jedoch durch Baustellenlärm und vorübergehende Verschlechterung der lufthygienischen Situation auf. Sie werden nach der Baumaßnahme fortfallen und stellen somit nur einen zeitlich begrenzten Konflikt dar.

Gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist bei der Planung von Straßenbau-/ausbaumaßnahmen zu prüfen, ob Vorkehrungen zur Lärmvorsorge vorzusehen sind.

Gemäß § 1 der Verkehrslärmschutzverordnung sind jedoch für die in Rede stehende Straßenbaumaßnahme keine Verkehrslärmschutzmaßnahmen erforderlich, da die Baumaßnahme keinen Neubau oder eine wesentliche Änderung von Straßen darstellt. Sie ist lediglich als eine Grunderneuerung im Straßenquerschnitt anzusehen. Somit ist der Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung in vorliegendem Falle nicht gegeben.

7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Auf der Grundlage der Bestandsanalyse und der planerischen Vorgaben sowie der Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes wurde im Grünordnungsplan eine Wirkungsanalyse durchgeführt, die die wesentlichen Beeinträchtigungen und Folgewirkungen, die mit der Baumaßnahme, dem Betrieb und der Straße als solcher verbunden sind, ermittelt und beschreibt.

Diese zu erwartenden Beeinträchtigungen und Verluste für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind dabei nur näherungsweise zu erfassen, weil durch die vorhandene Straße eine Grundbelastung bereits gegeben ist. Inwieweit oder ab welcher zusätzlichen Beeinträchtigungsintensität der Naturhaushalt auf den Ausbau reagiert, ist nur zu prognostizieren, weil in der Regel keine eindeutigen Voraussagen darüber zu treffen sind, ab welcher Beeinträchtigung ein Biototyp nachhaltig gestört oder langfristig zerstört wird oder wie ein Biotopsystem auf den teilweisen, vorübergehenden oder totalen Ausfall weiterer Teilflächen reagiert.

In den folgenden Kapiteln werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, Konflikte und Folgewirkungen getrennt in bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen und bezogen auf die einzelnen Landschaftspotentiale beschrieben.

Die einzelnen Beeinträchtigungspotentiale und die zu erwartenden Konflikte sind numeriert (K 1 bis K 3 mit Unterpunkten) und in Plan 2, Teil 3 „Wirkungsanalyse im Grünordnungsplan“ (siehe Anlage 2 der Begründung) dargestellt.

Vorbelastung

Das Plangebiet ist durch

- die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Eintragung von Düngemitteln und Pestiziden)
- die Schadstoffbelastung und Lärmemissionen der bestehenden Straße
- und den Verbrauch von Flächen durch die Besiedlung bereits vorbelastet

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen

K1 Beeinträchtigung und Beunruhigung angrenzender Flächen durch bau- und verkehrsbedingte Emissionen

Bau und Verkehrsbetrieb sind mit Emissionen verbunden, die sich negativ auf die einzelnen Landschaftspotentiale auswirken können. Neben dem Lärm entstehen Staub- und Gasemissionen sowie Abrieb aus Straßenbelag, Reifen und Bremsen, die zum Teil in die umliegenden Flächen gelangen können. Mit zunehmender Entfernung von der Straße reduzieren sich die Wirkungsintensitäten der Emissionen in Ab-

hängigkeit von der Lage der Trasse, der Windrichtung und vorhandenen Puffern (wie z. B. Gehölzstrukturen, Mauern, Gebäuden etc.). Diese Stoffemissionen stellen ein gewisses, aber aufgrund fehlender Umweltqualitätsziele nicht näher quantifizierbares Beeinträchtigungspotential für den Arten- und Biotopschutz (K 1.1) und das Schutzgut Boden (K 1.2) dar.

In Anbetracht der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung und der damit gegebenen Grundbelastung ist aus gutachterlicher Sicht mit einer verstärkten Belastung durch Lärm und Schadstoffe nicht zu rechnen. Die Lärmbelastungen werden durch die neue, ebene Fahrbahn sogar eher abnehmen.

Dagegen ergeben sich baubedingte Auswirkungen durch Baustellenlärm und eine vorübergehende Verschlechterung der lufthygienischen Situation während der Phase des Baubetriebs. Sie werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen wegfallen und stellen somit nur ein zeitlich begrenztes Beeinträchtigungspotential durch Stör- und Vertreibungseffekte dar.

K 2 Gefährdung angrenzender Lebensraumstrukturen durch Arbeits- und Lagerflächen

Während der Bauphase werden über die direkt von der Ausbaumaßnahme beanspruchten Bereiche hinaus Flächen vorübergehend als Arbeits-, Rangier- und Stellplätze sowie als Zwischenlager für Aushub-, Verfüll- und Arbeitsmaterialien benötigt. Daher kann es durch den Baubetrieb zur Schädigung angrenzender Biotopstrukturen bis in einen Bereich von je 5 m links und rechts der Fahrbahn kommen. Sie werden ebenfalls nach Beendigung der Baumaßnahme wegfallen, ggf. sind aufgetretene Schäden zu beseitigen.

Anlagenbedingte Wirkungen

K 3 Inanspruchnahme (Neuversiegelung) von Flächen durch den Straßenausbau

Da die vorhandene Trasse in ihrer alten Lage überwiegend beibehalten wird und innerhalb der Ortslage Hofflächen und Gehwege, soweit vorhanden, bis an den jetzigen Straßenkörper befestigt sind, ist die Flächenneuversiegelung durch den Ausbau relativ gering, er liegt bei ca. 300 m². Diese Flächeninanspruchnahme ist mit unterschiedlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden.

K 3.1 Klima

Im Bereich der versiegelten Flächen werden sich durch Aufheizeffekte Änderungen im mikroklimatischen Bereich ergeben, deren Einfluß sich allerdings auf den direkten Straßenbereich beschränkt. Folgewirkungen für das Geländeklima durch Aufheizeffekte sind deshalb nicht zu erwarten.

K 3.2 Boden

Aus bodenkundlicher Sicht werden sowohl im Bereich der Versiegelungs- und Befestigungsflächen als auch im Bereich der sonstigen Inanspruchnahme gewachsene Böden beeinträchtigt. Es wird der Verlust an ökologischen Funktionen betrachtet. Diese Verluste sind als prinzipiell nicht ausgleichbar zu bezeichnen (höchstens durch Entsiegelung anderer versiegelter Flächen). Daher werden im Rahmen der landespflegerischen Maßnahmenkonzeption (siehe Kap. 6 des Grünordnungsplanes im Anhang) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, Ausgleichsmaßnahmen bzw. bei verbleibendem Beeinträchtigungspotential Ersatzmaßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen.

K 3.3 Arten- und Biotopschutz

Da die vorhandene Trasse in ihrer Lage überwiegend beibehalten wird, kommt den Primärwirkungen der Baumaßnahme durch direkte Biotopverluste nur eine untergeordnete Rolle zu.

Unter der Voraussetzung, daß es gelingt, die unter K 2 aufgezeigten Gefährdungspotentiale zu vermeiden, gehen nur punktuell Biotopstrukturen direkt verloren. Da es sich dabei ausschließlich um Flächen mit vorwiegend geringer Bedeutung (artenarme Straßenrandstreifen, Nutzgärten) handelt, ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Ansonsten sind von der Baumaßnahme vor allem Gehwege und Hofflächen betroffen.

Sekundärwirkungen, d. h. Biotopbeeinträchtigungen durch ökologische Barrierenfunktionen werden dagegen durch die bereits vorhandene Trasse ausgeübt. Sie führt allerdings nicht zu einer direkten Unterbrechung bestehender Verbundbeziehungen, sondern wirkt sich vor allem einschränkend auf das Entwicklungspotential dieser Landschaftsbereiche aus. Das bedeutet, daß die zerschnittenen Flächen zur Zeit aufgrund ihrer intensiven Nutzung zwar keine besonderen Lebensraumfunktionen erfüllen, aber ein hohes Aufwertungspotential besitzen, das durch die ökologische Barrierewirkung der Trasse verringert wird.

K 3.4 Landschaftsbild

Da die vorhandene Trasse in ihrer alten Lage überwiegend beibehalten wird, treten durch den Ausbau keine zusätzlichen Beeinträchtigungspotentiale für das Landschaftsbild auf. Durch die von der Straße ausgehenden Fremdkörpereffekte erfolgt dagegen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese sind jedoch als untergeordnet zu bezeichnen.

Der fachgutachterlich tätige Grünordnungsplaner schlägt zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, hervorgerufen durch die Realisierung des Vorhabens ein landespflegerisches Maßnahmenkonzept vor. Dieses ist in Anlage als Bestandteil des Grünordnungsplanes der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigefügt.

Der Umfang der empfohlenen landespflegerischen Maßnahmen ergibt sich aus dem in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens und aus der nachfolgenden Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zu deren Vermeidung, zu deren Ausgleich und zu deren Ersatz.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(nach Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen; Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1/94)

Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Vorhabensebene und Planung: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Sülm Teilgebiet „Denkmalstraße“ Ausbau der K 33 (Denkmalstraße) Länge der Baustrecke: 280 m; zzgl. 50 m Einmündungsbereiche				
Schutzgut	Größe, Ausprägung und Wert der betroffenen Bereiche	Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Absicherung der Vorkehrungen zur Vermeidung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführungshinweise
Arten und Lebensgemeinschaften	300 m ² artenarme Straßenbegrünung Wertstufe 3	Beseitigung und Umbau von Vegetation: vorher: Wertstufe 3, nachher Wertstufe 3; keine erhebliche Beeinträchtigung	Reduzierung der zusätzlichen Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß	wegen geringer Wertstufe keine erhebliche Beeinträchtigung, somit kein Ausgleich erforderlich		
Böden	300 m ² stark überprägter Naturboden Wertstufe 2	Bodenversiegelung: vorher: Wertstufe 2, nachher Wertstufe 3, erhebliche Beeinträchtigung	Reduzierung der zusätzlichen Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden; unvermeidbare Beeinträchtigungen bleiben bestehen (Ausgleichsmaßnahmen erforderlich)	Entsiegelung und Begrünung mit Wildrasen von 100 m ² Straßenfläche als Ausgleich für die Beeinträchtigung durch vollständige Bodenversiegelung, vorher Wertstufe 3, nachher Wertstufe 2, Ausgleich nicht erreicht	Anpflanzung von insgesamt 13 Bäumen einheimischer Arten im Zuge der Straßenraumbegrünung in den beeinträchtigten Bereichen als Ersatz für den nicht ausreichenden Ausgleich	
Wasser (Grundwasser)	300 m ² beeinträchtigte Grundwassersituation Wertstufe 2	Bodenversiegelung: vorher: Wertstufe 2, nachher Wertstufe 3, erhebliche Beeinträchtigungen	Reduzierung der zusätzlichen Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Ableitung von Straßenniederschlagswasser zu bestehenden Gräben, vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, unvermeidbare Beeinträchtigungen bleiben bestehen, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	Kompensation wird mit Maßnahmen für das Schutzgut Boden erreicht		
Luft		keine erhebliche Beeinträchtigung				
Landschaftsbild		keine erhebliche Beeinträchtigung				

In dem Bebauungsplan wurden nur diejenigen Festsetzungen getroffen, die als Ersatzmaßnahme für die mit dem Bauvorhaben verbundene zusätzliche Bodenversiegelung erforderlich werden. Es handelt sich dabei um die Anpflanzung von 13 Bäumen einheimischer Art im Zuge der Straßenraumbegrünung in dem beeinträchtigten Bereich. Soweit die Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken vorgesehen sind, werden diese mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt werden.

Abschließend ist davon auszugehen, daß durch die landespflegerischen Maßnahmen zwar kein vollständiger funktionaler Ausgleich, aber eine weitgehende Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungspotentiale erzielt werden kann.

Für den zusätzlichen Bereich Denkmalstraße-West (von K 33 bis Idenheimer Straße) gelten für die bau- und betriebsbedingten Wirkungen die gleichen Maßnahmen wie bisher genannt. Im Bereich anlagebedingter Wirkungen ist kein weiterer Handlungsbedarf notwendig, da es zu keinen neuen, zusätzlichen Beeinträchtigungen (wie Neuversiegelung) kommt.

7.3 Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur

Der beabsichtigte Ausbau der K 33 dient der Beseitigung straßenbaulicher Mängel, der Hebung des Standards der Verkehrsanlage und der Verbesserung der Verkehrssicherheit. In der Planung wurden die Belange der Anlieger und der Fußgänger sowie die der Landespflege bereits frühzeitig berücksichtigt. Es wurde auch den Forderungen der Ortsgemeinde hinsichtlich der Einfügung des Vorhabens in die Ziele der Dorferneuerung Rechnung getragen. Die Einschätzung der zukünftigen Verkehrsentwicklung läßt keine nennenswerte höhere Belastung für die K 33 erkennen.

Insoweit durch die Bauausführung selbst bestehende Flächenbefestigungen, Einfriedungen oder Grünanlagen beseitigt werden müssen, werden diese in Abstimmung mit den Betroffenen wieder hergestellt werden. Gegebenenfalls können in diesem Zusammenhang Verbesserungen der bestehenden Situation erreicht werden.

Zurückzusetzende Einfriedungsmauern werden als Winkelstützmauern mit Natursteinverblendung wieder hergestellt. Dieses ist zwischen Straßenbaulastträger und der Ortsgemeinde sowie den betroffenen privaten Anliegern, soweit noch nicht geschehen, zu vereinbaren.

7.4 Kosten der Baumaßnahme

Die Kosten der Baumaßnahme der K 33 und der Seitenflächen betragen ca. 630.000,00 DM. Der Kostenträger für den Ausbau der K 33 ist der Landkreis Bitburg-Prüm. Der Kostenträger für die Anlage der Gehwege entlang der K 33 und den Ausbau der Denkmalstraße auf dem Flurstück 136 (Flur 11) ist die Ortsgemeinde Sölm.

Die genaue Kostenaufteilung ist dem Bauwerksverzeichnis des straßenbaulichen Entwurfs (Anlage 1 der Begründung) zu entnehmen.

8. Technische Regelungen

8.1 Oberflächenentwässerung

Die Ortsgemeinde Sülz wird überwiegend im Trennsystem entwässert. Lediglich kleinere Teilstücke an den Ortsein- bzw. Ausgängen entwässern im Mischsystem. Mit dem Ausbau ist es daher erforderlich, das Trennsystem auf einer Länge von ca. 50 m zu erweitern. Eine breitflächige Oberflächenwasserversickerung ist im Ortskernbereich nicht möglich. Dies wurde örtlich überprüft. Lediglich am südlichen Ortsausgang kann das dort auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser in die seitlich vorhandenen und neu anzulegenden Grünanlagen und die bestehenden Gräben in Richtung Idenheim abgeleitet werden. Dieses ist vorgesehen.

8.2 Ingenieurbauwerke

Es wird lediglich der Bau einer Winkelstützmauer mit Natursteinverblendung bei Bau-km 0,240 bis 0,280 linksseitig (westlich) erforderlich.

8.3 Kreuzungen, Einmündungen und Änderungen im Wegenetz


Die vorhandene Kreuzung K 33 / ehemalige K 34 / Eßlinger Weg und die vorhandenen Einmündungen werden lage- und höhenmäßig neu angeschlossen.

8.4 Leitungen

Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sowie RWE und Postkabel werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepaßt. Das Straßen- und Verkehrsamt Gerolstein wird sicherstellen, daß RWE und Telekom rechtzeitig Kabelverlegungsarbeiten durchführen können.

Sülz, den 05.02.1997

In Vertretung:


.....
~~Der Ortsbürgermeister~~
n. Ortsbeigeordneter



Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen gemäß § 11, Abs. 3 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 zur Anzeige beigelegt.

54634 Bitburg, 20.03.1997

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

